

**Anzeige nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz –
vorübergehendes Gaststättengewerbe**

Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung vorliegen.

Anzeigen per E-Mail sind an h.reiner@schonach.de sowie f.klausmann@schonach.de zu richten.

Datum der Anzeige: _____

Anzeigender

Name des Vereins, Gruppe, Person: _____

Ladungsfähige Anschrift:

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kontaktdaten:

Telefon: _____

E-Mail: _____

Angabe des besonderen Anlasses

Bezeichnung der Veranstaltung:

Ort (Adresse): _____

Datum: _____

Uhrzeit der Veranstaltung: _____

Gastronomisches Angebot:

- Auflistung der alkoholischen Getränke
- Auflistung der nichtalkoholischen Getränke
- Auflistung der angebotenen Speisen

Falls bereits vorhanden, bitte Speisen- und Getränkekarten als pdf beifügen.

Hinweis

Vereine unterliegen der Anzeigepflicht gem. § 2 Abs. 2 LGastG nur, wenn sie alkoholische Getränke ausschenken. Jenseits der Vereine gilt die Anzeigepflicht auch dann, wenn nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden oder Speisen angeboten werden. Die entgegennehmende Gemeinde überprüft die Vollständigkeit der Anzeige. Sind die im Gesetz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und wird ein vorübergehender Gaststättenbetrieb dennoch betrieben, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden. (vgl. §11 Abs. 1 Nr. 1 LGastG)